

Satzung des Promotionsstudienprogramms (PromSPO)
Humanities an der Universität zu Lübeck
Vom 26. Januar 2021

Tag der Bekanntmachung im NBl. HS MBWK Schl.-H.: 27.09.2021, S. 69

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Universität zu Lübeck: 18.08.2021

Aufgrund des § 54 Absatz 4 Satz 2 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 508), wird Beschlussfassung des Senats vom 20. Januar 2021 und Genehmigung des Präsidiums vom 25. Januar 2021 die folgende Satzung erlassen.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt das Promotionsstudienprogramm Humanities an der Universität zu Lübeck in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung der Universität zu Lübeck für Promovierende der Promotionsstudienprogramme (PromRPO). Dieses Promotionsstudienprogramm wird durch die Sektionen Informatik/Technik und Naturwissenschaften getragen. Die Sektion Medizin ist an der Besetzung des Prüfungsausschusses angemessen zu beteiligen.

§ 2

Ziel des Promotionsstudienprogramms

Das Promotionsstudienprogramm Humanities der Universität zu Lübeck dient der Qualifikation von Doktorandinnen und Doktoranden, die eine Dissertation in einem geistes- oder sozialwissenschaftlichen Bereich anfertigen und den akademischen Grad Dr. phil. bzw. Dr. rer. nat. erwerben wollen.

§ 3

Betreuung im Rahmen des Promotionsstudienprogramms

Wird das Promotionsverfahren an der Universität zu Lübeck durchgeführt, erfolgt die Betreuung durch ein Komitee, bestehend aus einer Betreuerin oder einem Betreuer und einer Ko-Betreuerin oder einem Ko-Betreuer. Bei Promotionen mit dem angestrebten Grad Dr. phil., bei denen gemäß Promotionsordnung ein externes Zweitgutachten vorgeschrieben ist, kann die Ko-Betreuung durch ein fachlich ausgewiesenes, promoviertes Mitglied der MINT-Sektion erfolgen. Die oder der Promovierende kann auf Wunsch in das Komitee einen Mentor einbringen, der sie oder ihn insbesondere bei der Karriereplanung unterstützt. Gemäß der Promotionsordnung der Sektionen Informatik/Technik und Naturwissenschaften der Universität zu Lübeck darf nur eine der Personen des Komitees Prüferin oder Prüfer im späteren Promotionsverfahren sein.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zu den sich aus § 3 der PromRPO ergebenden Zulassungsvoraussetzungen muss für den Dr. phil. ein erfolgreich absolviertes geistes-, wirtschafts- oder sozialwissenschaftliches Studium vorliegen, für den Dr. rer. nat. ein erfolgreich absolviertes naturwissenschaftliches, Informatik- oder ingenieurwissenschaftliches Studium.

(2) In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss des Studiengangs (§ 8 PromRPO) über die Zugehörigkeit eines Abschlusses zu den unter Absatz1 genannten Bereichen.

(3) Weiterhin können Promovierende als assoziierte Mitglieder zugelassen werden.

§ 5

Aufbau und Dauer des Promotionsstudienprogramms, Umfang des Lehrangebots

Aufbau und Dauer des Promotionsstudienprogramms ergeben sich aus den in § 5 der PromRPO getroffenen Regelungen und dem dortigen Anhang. Zusätzlich Anforderungen, die sich aus der Mitgliedschaft in einem Zweig-assozierten Promotionsstudienprogramm ergeben, sind darüber hinaus möglich.

§ 6

Inkrafttreten/Geltungsbereich

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Promovierenden des Promotionsstudienprogramms Humanities, die ihr promotionsbegleitendes Programm nach Inkrafttreten der Satzung aufnehmen.

Lübeck, 26. Januar 2021

Prof. Dr. Gabriele Gillessen-Kaesbach
Präsidentin der Universität zu Lübeck